

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

20. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 1. Dezember 1967	Nummer 164
--------------	--	------------

Die Auslieferung des Ministerialblattes Nr. 163 verzögert sich um einige Tage.
Es wird gebeten, von Nachfragen abzusehen.

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes
für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.- Nr.	Datum	Titel	Seite
203200	13. 11. 1967	RdErl. d. Finanzministers Mindeststudienzeit für den höheren Dienst im Sinne des § 6 Abs. 3 Nr. 1 LBesG 65; Auswirkungen des Deutschen Richtergesetzes	1912
8054	14. 11. 1967	RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers Auswertung von Anzeigen über Arbeitsunfälle, Untersuchung von Arbeitsunfällen	1912

II.

Veröffentlichungen, die **nicht** in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes
für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum		Seite
	Innenminister	
16. 11. 1967	RdErl. — Ausländerwesen; Aufenthaltserlaubnis für finnische Gastarbeiter	1913
	Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr	
	Personalveränderungen	1913
	Arbeits- und Sozialminister	
15. 11. 1967	Bek. — Öffentliche Anerkennung der Träger der freien Jugendhilfe	1913
	Hinweise	
	Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen Nr. 22 v. 15. 11. 1967	1914

I.

203200

**Mindeststudienzeit für den höheren Dienst
im Sinne des § 6 Abs. 3 Nr. 1 LBesG 65****Auswirkungen des Deutschen Richtergesetzes**RdErl. d. Finanzministers v. 13. 11. 1967 —
B 2114 — 2680/IV/67

Durch § 5 Abs. 2 des Deutschen Richtergesetzes (DRiG) vom 8. September 1961 (BGBl. I S. 1665) wurde das für die Zulassung zur ersten juristischen Staatsprüfung vorgeschriebene rechtswissenschaftliche Studium von sechs auf sieben Semester erhöht. Nach der Übergangsregelung in § 1 Abs. 3 der Verordnung über die Anerkennung von rechtswissenschaftlichem Studium, ersten juristischen Staatsprüfungen und juristischem Vorbereitungsdienst vom 3. Juli 1962 (GV. NW. S. 419/SGV. NW. 315) konnten Studenten, die am 1. Juli 1962 oder nach Beendigung des Sommersemesters die Voraussetzungen für die Zulassung zur ersten juristischen Staatsprüfung nach den bisher geltenden Vorschriften (6 Semester) erfüllten, zur ersten juristischen Staatsprüfung zugelassen werden. Bei den Beamten, die nach dieser Vorschrift noch die Möglichkeit hatten, sich zur ersten juristischen Staatsprüfung nach einem sechssemestrigen Studium zu melden, sind als Mindestdienstzeit des vorgeschriebenen Studiums deshalb auch nur sechs Semester anzurechnen.

Im Einvernehmen mit dem Innenminister.

— MBl. NW. 1967 S. 1912.

8054

**Auswertung von Anzeigen über Arbeitsunfälle,
Untersuchung von Arbeitsunfällen**RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 14. 11. 1967 —
III A 1 — 8024.1/8071.1 (III — 32/67)

Die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter erhalten nach § 1553 der Reichsversicherungsordnung eine Abschrift der den Berufsgenossenschaften zu erstattenden Anzeigen über Arbeitsunfälle. Über die Auswertung der Unfallanzeigen und über die Untersuchung der angezeigten Unfälle wird folgendes bestimmt:

1 Allgemeines

Die Auswertung der Unfallanzeigen durch die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter dient nicht einer Unfallursachenstatistik. Auch die Tafel IV der Jahresberichte der Gewerbeaufsicht, in der die untersuchten Unfälle aufgegliedert werden, ist lediglich eine Arbeitsstatistik der Verwaltung. Die Neufassung der Anleitung für die Erstattung der Jahresberichte berücksichtigt dies.

Die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter erhalten die Unfallanzeigen als Material für ihre Überwachungstätigkeit. Die Unfallanzeigen können Hinweise geben zur Veranlassung von Vorsorgemaßnahmen in den betroffenen Betrieben oder in anderen Betrieben; sie können auch Grundlage sein für die Erforschung bisher unerkannter Betriebsgefahren; schließlich können sie die Gewerbeaufsichtsbeamten in die Lage versetzen, bei der Aufklärung der Ursachen von Arbeitsunfällen und der Verantwortlichkeit mitzuwirken. Unter diesen und nicht unter statistischen Gesichtspunkten ist zu entscheiden, ob ein angezeigter Unfall durch den Gewerbeaufsichtsbeamten zu untersuchen ist. Massenunfälle und tödliche Unfälle sind in jedem Fall, schwere Unfälle in der Regel — ggf. gemeinsam mit dem Technischen Aufsichtsbeamten der zuständigen Berufsgenossenschaft — zu untersuchen.

2 Geschäftsmäßige Bearbeitung von Unfallanzeigen

Die beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt eingehenden Unfallanzeigen werden nach Maßgabe des Geschäftsverteilungsplans auf die Abteilungen verteilt;

die Entscheidung über die Untersuchungsbedürftigkeit angezeigter Unfälle ist unbeschadet der Weisungsbefugnisse des Amtsleiters innerhalb der Abteilungen zu treffen.

In den Unterlagen für die Erstellung der Tafel IV der Jahresberichte sind nur noch solche Unfälle aufzunehmen, die nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Runderlasses untersucht worden sind.

3 Untersuchung von Arbeitsunfällen

3.1 Nur durch eine erschöpfende Ermittlung aller mitwirkenden Mängel lassen sich die wahren Ursachen eines Unfalles erkennen. Deshalb ist eine gründliche Untersuchung des angezeigten Sachverhalts durch den Gewerbeaufsichtsbeamten an Ort und Stelle in den Fällen, in denen eine Untersuchung des angezeigten Unfalls geboten erscheint, erforderlich. Hierbei sind regelmäßig sowohl die Betriebsleitung als auch der Verletzte bzw. seine Mitarbeiter zu hören.

3.2 Bei der Untersuchung ist in folgender Reihenfolge vorzugehen:

- a) Prüfung auf technische Mängel (Einflußbereich des Konstrukteurs, Herstellers, Lieferers, Betriebs)
- b) Prüfung auf organisatorische Mängel (Einflußbereich der Aufsichtspersonen im Betrieb)
- c) Prüfung auf Verhaltensmängel (Einflußbereich der Beschäftigten, unterteilt nach verunglückten und anderen Personen).

3.3 Sämtliche Mängel sind im Untersuchungsergebnis auf jeder Unfallanzeige oder in einer entsprechenden Ergänzung hierzu aufzuführen. Die Angaben müssen vollständig sein und Näheres enthalten über

3.31 Hergang

3.32 Ausmaß des Unglücks

3.321 Personenschaden

3.322 Sachschaden, soweit von Bedeutung

3.33 Mängel

3.34 Folgerung bzw. Maßnahmen

3.4 Sämtliche Mängel sind zahlenmäßig in der entsprechenden Jahresberichtstafel IV aufzuführen.

3.5 Ergibt sich aus der Unfalluntersuchung die Notwendigkeit einer Berichterstattung an den Arbeits- und Sozialminister (vgl. RdErl. über die Berichterstattung der Staatlichen Gewerbeaufsichtsbehörden — Sofortberichte über bedeutsame Vorkommnisse, Zweimonatsberichte und Jahresberichte — SMBl. NW. 285), so müssen die Berichte Aufschluß geben über:

3.51 Betrieb, Betriebsanlage (Unglücksort)

3.52 Ausmaß des Unglücks

a) Personenschaden

b) Sachschaden, soweit von Bedeutung

3.53 Art und Arbeitsweise der Anlage

3.54 Vermutlicher Ablauf des Unfallgeschehens

3.55 Bisher festgestellte Mängel und erkennbare Unfallursachen

3.56 Weiterer Untersuchungsgang

3.57 Veranlaßte Maßnahmen

3.571 Einstellung, Änderung des Verfahrens

3.572 Umbau der Anlage

3.573 Änderung von Vorschriften

3.574 Unterrichtung anderer Stellen

4 Untersuchung von Berufskrankheiten im Betrieb

Dieser Runderlaß ist entsprechend anzuwenden auf die Untersuchung von Berufskrankheiten, die von den Staatlichen Gewerbeärzten allein oder gemeinsam mit den Beamten der Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter im Betrieb durchgeführt werden.

— MBl. NW. 1967 S. 1912.

II.

Innenminister**Ausländerwesen****Aufenthaltserlaubnis für finnische Gastarbeiter**

RdErl. d. Innenministers v. 16. 11. 1967 —
I C 3/43 — 331 F 1

Der Präsident der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung hat mitgeteilt, daß bei der Erteilung der Aufenthaltserlaubnis in der Form des Sichtvermerks für finnische Arbeitnehmer, die im Rahmen einer vorläufigen deutsch-finnischen Absprache über Gastarbeitnehmeraustausch an Fortbildungsprogrammen für junge finnische Nachwuchskräfte in der Bundesrepublik Deutschland teilnehmen, Schwierigkeiten aufgetreten seien. Diese Schwierigkeiten beruhten darauf, daß diese Arbeitnehmer, die im Anschluß an einen aus Mitteln des Auswärtigen Amtes bezahlten und von der Carl-Duisberg-Gesellschaft durchgeführten zwei Monate dauernden Sprach- und Einführungskurs, für die Dauer von zehn Monaten in einem Beruf praktisch tätig sein werden, häufig nicht bereits vor Beginn des Kurses vermittelt werden könnten. Es ist angeregt worden, diesen Gastarbeitnehmern bereits zum Zeitpunkt der Einreise zum Einführungskurs die Aufenthaltserlaubnis in der Form des Sichtvermerks zu erteilen, auch wenn der spätere Arbeitsort in Deutschland noch unbekannt ist.

Im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Innern halte ich es für rechtlich unbedenklich und zur Vermeidung von Schwierigkeiten für erwünscht, daß die für den Ort des Einführungskurses zuständige Ausländerbehörde die gemäß § 5 Abs. 5 DVAuslG erforderliche Zustimmung für die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis in der Form des Sichtvermerks gibt (Nummer 15 zu § 20 AuslGVwv). Durch eine von der Zentralstelle für Arbeitsvermittlung erteilte „Zusicherung der Zulassung als Gastarbeitnehmer“ wird der Nachweis geführt, daß die Arbeitserlaubnis zu gegebener Zeit erteilt wird (vgl. Nummer 17 c zu § 21 AuslGVwv).

— MBl. NW. 1967 S. 1913.

Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr**Personalveränderungen****Ministerium**

Es sind ernannt worden:

die Oberbergräte
H. Chr. Michels
A. Kremeier
zu Oberbergamtsdirektoren

die Regierungsräte
H. E. Willkomm
G. Ambos
zu Oberregierungsräten

Es sind versetzt worden:

Staatssekretär Dr. H. Stakemeier vom Kultusministerium an das Ministerium

Regierungsdirektor Dr. H. Eichhöfer vom Chef der Staatskanzlei an das Ministerium

Oberregierungsrat W. Voß von der Deutschen Bundesbahn an das Ministerium

Es sind in den Ruhestand getreten:

Ministerialrat W. Slatmann

Regierungsbaudirektor C. Sauder

Es ist verstorben:

Regierungsdirektor H. H. Richter

Nachgeordnete Behörden

Es sind ernannt worden:

Oberbergamtsdirektor G. Epping zum Leitenden Regierungsdirektor unter gleichzeitiger Versetzung vom Oberbergamt in Dortmund an das Oberbergamt in Bonn

Oberbergrat C. Däumig zum Oberbergamtsdirektor beim Bergamt Gelsenkirchen

Oberbergrat E. Illgner zum Oberbergamtsdirektor beim Bergamt Marl

Oberbergrat W. Schultheis zum Oberbergamtsdirektor beim Bergamt Köln

Landesgeologe Dr. G. Heide zum Oberlandesgeologen beim Geologischen Landesamt in Krefeld

Regierungsrat z. A. Dr. S. Müller zum Regierungsrat beim Staatl. Materialprüfungsamt in Dortmund

Es sind versetzt worden:

Oberbergrat F. Menneking vom Oberbergamt Dortmund an das Bergamt Hamm

Oberbergrat F. Seifert vom Oberbergamt in Dortmund an das Bergamt Hamm

Bergrat W. Marth vom Bergamt Bochum an das Oberbergamt in Dortmund

Es ist in den Ruhestand getreten:

Oberbergrat K. Weber Bergamt Hamm.

— MBl. NW. 1967 S. 1913.

Arbeits- und Sozialminister**Öffentliche Anerkennung
der Träger der freien Jugendhilfe**

Bek. d. Arbeits- und Sozialministers v. 15. 11. 1967 —
IV B/2 — 6000.71.3

Als Träger der freien Jugendhilfe wurden nach § 9 des Gesetzes für Jugendwohlfahrt vom 11. August 1961 (BGBl. I S. 1206) i. Verb. mit § 21 des Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes für Jugendwohlfahrt vom 1. Juli 1965 (GV. NW. S. 248/SGV. NW. 216) am 18. 4. 1966 öffentlich anerkannt der

Diözesan-Caritas-Verband für das Bistum Aachen e. V., Sitz Aachen

mit folgenden ihm als Mitglieder angeschlossenen Orts- bzw. Kreis-Caritasverbänden:

Caritasverband für die Stadt Aachen e. V., Aachen

Caritasverband für die Stadt und den Landkreis Düren e. V., Düren

Caritasverband für den Kreis Jülich e. V., Jülich

Caritasverband für den Landkreis Kempen-Krefeld e. V., Schiefbahn, Stadtbüro Kempen

Caritasverband für die Stadt Krefeld e. V., Krefeld

Caritasverband für die Stadt Mönchengladbach e. V., Mönchengladbach

Caritasverband für die Stadt Rheydt e. V., Rheydt.

— MBl. NW. 1967 S. 1913.

Hinweis

Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

Nr. 22 v. 15. 11. 1967

(Einzelpreis dieser Nummer 0,60 DM zuzügl. Porto-kosten)

	Seite		Seite
Allgemeine Verfügungen		frist in Abweichung von dem aufgezeigten Grund-	
Erhaltung der Übereinstimmung zwischen dem Grundbuch und dem Liegenschaftskataster	253	satz ab Beginn der Untersuchungshaft aus dem aufgehobenen Haftbefehl zu rechnen. OLG Köln vom 7. November 1966 — HES 119/66; 268/66	259
Geschäftliche Behandlung der Grundbuchsachen; hier: Mitteilungen bei Gesamtbelastung von Grundstücken	253	Kostenrecht	
Bekanntmachungen	254	1. KostO §§ 64, 68. — Für die gleichzeitig beantragte Eintragung der Rangänderung eines Rechts und der Löschung einer Löschungsvormerkung sind selbständige Gebühren nach §§ 64, 68 KostO zu erheben. § 64 III KostO kann auf diesen Fall keine entsprechende Anwendung finden. OLG Hamm vom 27. Januar 1967 — 15 W 3/67	260
Personalnachrichten	254	2. BRAGEbO § 118 I, § 12. — Nach der Neufassung des § 118 I BRAGEbO ist auch für die Normalfälle eines verwaltungsgerichtlichen Vorverfahrens der Ansatz einer Mittelgebühr gerechtfertigt. — Die Mittelgebühr bestimmt sich nach dem arithmetischen Mittel aus der Mindestgebühr und der Höchstgebühr. — Die Mittelgebühr nach § 118 I BRAGEbO beträgt 15/20 der vollen Gebühr; eine Aufrundung von 7,5/10 auf 8/10 ist nicht erforderlich. OVG Münster vom 6. Dezember 1966 — III B 462/66	261
Rechtsprechung		3. UnterbrG § 17 II; ZPO § 91 a I; VwGO § 161 II. — Wird der Unterbringungsantrag wegen einer Besserung im Zustand des Betroffenen zurückgenommen, so ist über die Kosten der einstweiligen Unterbringung in entsprechender Anwendung der §§ 91 a I ZPO u. 161 II VwGO zu entscheiden, wenn nicht feststeht, ob die einstweilige Unterbringung zu Recht erfolgt ist. — Die Kosten der Heilbehandlung können dabei dem Betroffenen auferlegt werden, wenn er zu Beginn der Unterbringung behandlungsbedürftig war. — Die ärztliche Behandlung eines einstweiligen Unterbrachten ist zulässig, soweit sie auf Grund seines Leidens oder zur Aufrechterhaltung der Anstaltsordnung notwendig ist. OLG Köln vom 13. April 1966 — 2 Wx 183/65	262
Zivilrecht		4. WohnGebBefrG § 1, § 3 I u. II. — § 3 II Satz 2 WohnGebBefrG bezieht sich nur auf die in Satz 1 enthaltene vorläufige Gebührenbefreiung; nach Ablauf der Fünfjahresfrist ist der Bauherr deshalb nicht gehindert, den Nachweis der Gebührenbefreiung nach § 3 I oder in anderer Weise zu führen (OLG Hamm in Rpfleger 65, 342; JMBL NRW 1965, 282 = JVBl. 65, 209). Daran hat sich durch die Ergänzung des § 3 Satz 2, II WohnGebBefrG durch Art. IV WoBauÄndG 1965 (BGBl. I 945) nichts geändert. OLG Hamm vom 24. Februar 1967 — 15 W 23/67	263
1. BGB §§ 779, 242. — Wer ein Vergleichsangebot ablehnt, aber gleichzeitig die ihm zur Erfüllung des Vergleichs angebotene Leistung annimmt, muß sich unter Umständen so behandeln lassen, als ob der Vergleich zustandegekommen wäre. OLG Köln vom 30. Dezember 1966 — 4 U 51/66	255		
2. ZPO § 212 a. — Der Anwalt kann einen anderen bei dem betreffenden Gericht zugelassenen Rechtsanwalt bevollmächtigen, das Empfangsbekenntnis für ihn zu unterzeichnen. OLG Köln vom 1. März 1967 — 2 W 189/66	256		
3. ZPO §§ 766, 808. — Bei einer GmbH i. L. hat der Liquidations-Geschäftsführer keinen eigenen Gewahrsam an beweglichen Sachen der Gesellschaft. Gewahrsamsträger ist vielmehr allein die GmbH i. L. — Gegen die Gesellschaft kann in Räumen Dritter vollstreckt werden, wenn sich in diesen Räumen Sachgewahrsam der Gesellschaft befindet oder befinden kann. AG Köln vom 29. November 1966 — 81 M 7626/66	257		
Strafrecht			
1. StGB § 263. — Zum Begriff des Vermögensschadens beim Eingehungsbetrug. OLG Düsseldorf vom 16. Februar 1967 — (1) Ss 781/66	257		
2. StPO § 121 I. — Als „dieselbe Tat“ in § 121 I StPO ist in der Regel wie in § 264 StPO der einheitliche, geschichtliche Geschehensablauf anzusehen, innerhalb dessen der Beschuldigte einen Straftatbestand verwirklicht hat. — Ergehen jedoch wegen verschiedener Taten zwei Haftbefehle, von denen der spätere zuerst vollzogen und nach Verbindung der getrennten Verfahren aufgehoben worden ist, ohne daß der nunmehr zur Vollziehung gelangende frühere Haftbefehl um die Tat aus dem aufgehobenen Haftbefehl erweitert worden ist, verlangt der Schutzcharakter des § 121 StPO, den Beginn der Sechsmonats-			

— MBL NW. 1967 S. 1914.

Einzelpreis dieser Nummer 0,70 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 8516 oder auf das Girokonto 35415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen.

Wenn nicht innerhalb von acht Tagen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.

Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 14,— DM, Ausgabe B 15,20 DM.